

R 4.12 EStR 2005 Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR 2005)

Bundesrecht

Zu § 4 EStG

Titel: Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (EStR 2005)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: EStR 2005

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

R 4.12 EStR 2005 – R 4.12

Entfernungspauschale, nicht abziehbare Fahrtkosten, Reisekosten und Mehraufwendungen *bei doppelter* Haushaltsführung

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte

(1) ¹Die Regelungen in den LStR zu Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind entsprechend anzuwenden. ²Ein **Betriebsausgabenabzug in Höhe** der Entfernungspauschale nach **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG** kommt auch dann in Betracht, wenn die nach **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 EStG** ermittelten Werte geringer sind als die Entfernungspauschale. ³Wird an einem Tag aus betrieblichen oder beruflichen Gründen der Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte mehrfach zurückgelegt, darf, soweit es sich nicht um Fahrten eines behinderten Menschen i. S.d. ⁴ § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG handelt, nur einmal pro Tag die Entfernungspauschale nur einmal pro Tag berücksichtigt werden. ⁵Die Regelung des **§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG** gilt nicht für Fahrten zwischen Betriebsstätten. ⁶Unter Betriebsstätte ist im Zusammenhang mit Geschäftsreisen (Absatz 2), anders als in § 12 AO, die (von der Wohnung getrennte) Betriebsstätte zu verstehen. ⁷Das ist der Ort, an dem oder von dem aus die betrieblichen Leistungen erbracht werden. ⁸Die Betriebsstätte eines See- und Hafenslotsen ist danach nicht das häusliche Arbeitszimmer, sondern das Lotsrevier oder die Lotsenstation.

Reisekosten

(2) ¹Die Regelungen in den LStR zu Reisekosten sind sinngemäß anzuwenden. ²Der Ansatz pauschaler Kilometersätze ist nur für private Beförderungsmittel zulässig.

Mehraufwendungen *bei doppelter* Haushaltsführung

(3) Die Regelungen in den LStR zu Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sind entsprechend anzuwenden.